

Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Insolvenzanfechtungsrecht

RIBGH DR. VOLKER SCHULTZ

Insolvenzanfechtung

ALLGEMEINER TEIL

(Vorsatz-)Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen

BGH, Urt. v. 8. Februar 2024 - IX ZR 2/22, ZRI 2024, 189

Die Geltendmachung eines Insolvenzanfechtungsanspruchs auf Rückgewähr gezahlter Einfuhrumsatzsteuer verstößt nicht gegen Treu und Glauben.

SV: Anfechtung von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen, die im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens geleistet worden sind (teilweise innerhalb der letzten drei Monate vor dem Antrag, teilweise davor). Berufungsgericht nimmt die Voraussetzungen eines Rückgewähranspruchs aus § 143 Abs. 1, § 133 Abs. 1 InsO wegen eines Teils der angefochtenen Zahlungen an, im Übrigen lässt es – wegen einer möglichen insolvenzfesten Sachhaftung aus § 76 AO – eine Gläubigerbenachteiligung offen. In jedem Fall stehe der Rechtsverfolgung durch den Verwalter der „dolo-agit“-Einwand entgegen, weil der Anfechtungsanspruch auf Rückgewähr der gezahlten Einfuhrumsatzsteuerbeträge gemäß § 17 Abs. 3 UStG die Berichtigung des erfolgten Vorsteuerabzugs zur Folge habe und es sich bei diesem Berichtigungsanspruch um eine Masseverbindlichkeit handle. Masseunzulänglichkeit ist nicht festgestellt. Aufhebung und Zurückverweisung durch den BGH.

(Vorsatz-)Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen II

Lösung:

Die Rechtsverfolgung verstößt nicht gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB).

Steuerrechtlicher Hintergrund:

Die Einfuhrumsatzsteuer bewirkt umsatzsteuerrechtlich eine Angleichung des außergemeinschaftlichen an den innergemeinschaftlichen Erwerb. Erwirbt der spätere Insolvenzschuldner Waren innerhalb der EU, muss er Umsatzsteuer an den Veräußerer bezahlen, welche dieser an den Fiskus abzuführen hat. Der Schuldner kann die gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer in Abzug bringen. Im Fall der Anfechtung der Zahlung an den Veräußerer, ist der Verwalter gehalten, den getätigten Vorsteuerabzug zu berichtigen. Eine aus der Berichtigung folgende Zahllast ist nach der Rechtsprechung des BFH eine Masseverbindlichkeit. Im Ergebnis erhält also der Verwalter vom Veräußerer den vollen (Brutto-)Betrag zurück, sieht sich aber einer Masseverbindlichkeit in Höhe des Umsatzsteueranteils ausgesetzt.

(Vorsatz-)Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen III

Die Einfuhrumsatzsteuer ersetzt bei wirtschaftlicher Betrachtung die Umsatzsteuerzahlung an den außergemeinschaftlichen Veräußerer. In der Konsequenz dessen liegt es, dass der spätere Insolvenzschuldner (auch) die gezahlte Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer in Abzug bringen kann. Durch den BFH (Rechtsmittel anhängig unter dem Az. XI R 7/22) noch nicht geklärt ist die Frage, ob die erfolgreiche Anfechtung der Einfuhrumsatzsteuerzahlung eine Pflicht zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs zur Folge hat und ob auch insoweit eine Masseverbindlichkeit zur Entstehung gelangt.

Lösung:

Das Berufungsgericht hat angenommen, dass eine Pflicht zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs bestehe und diese eine Masseverbindlichkeit zur Folge habe. Deshalb greife der „dolo-agit“-Einwand des beklagten Fiskus durch.

Das trifft schon zivilrechtlich nicht zu. Deshalb kann offenbleiben, ob die steuerrechtliche Einschätzung des Berufungsgerichts richtig ist.

(Vorsatz-)Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen IV

- **Zivilgerichtliche Entscheidung über steuerrechtliche Frage im Rahmen des „dolo-agit“-Einwands von § 17 Abs. 3 GVG gedeckt (Aufrechnungsähnliche Wirkungen unschädlich).**
- **Hohe Anforderungen an den „dolo-agit“-Einwand (Korrektur schlechthin unangemessener und untragbarer Ergebnisse).**
- **Hohe Anforderungen des „dolo-agit“-Einwands nicht erfüllt:**
 - **Insolvenzrechtliche Regelungen über Verteilung und deren Reihenfolge sollen nicht durch aufrechnungsähnliche Wirkungen des Einwands verändert werden.**
 - **§§ 129 ff räumen dem Anfechtungsgegner keine Vorrangstellung gegenüber anderen Gläubigern ein (§§ 143, 144 Abs. 1 InsO).**
 - **Überfrachtung des Anfechtungsprozesses**

(Vorsatz-)Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen V

▪ Besonderheiten (Einfuhr-)Umsatzsteuer:

- Pflicht zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs begründet für sich genommen keine Umsatzsteuerforderung. Die Berichtigung ist neben Umsätzen und abziehbaren Vorsteuerbeträgen unselbständige Besteuerungsgrundlage einer Steuerberechnung nach den §§ 16 ff UStG.
- Feststellung der Umsatzsteuerschuld erfolgt in eigenständigem Besteuerungsverfahren, nicht im Insolvenzanfechtungsprozess.
- BRD nur Teilgläubigerin des Umsatzsteueranspruchs.
- (unterstellte) Qualität als Masseverbindlichkeit folgt aus den Besonderheiten des Steuerrechts
- Schutzwürdiges Interesse der Masse denkbar (Liquidität bis zur unterstellt vorzunehmenden Vorsteuerberichtigung)
- Haftung aus § 60 InsO denkbar, wenn Vorgehen Verlust für die Masse bringt.

▪ (Offensichtlich) keine Insolvenzzweckwidrigkeit

- Schon deshalb nicht, weil Frage der Pflicht zur Vorsteuerberichtigung und deren Folgen höchstrichterlich ungeklärt sind.
- Möglichkeit der Liquiditätsbeschaffung
- Prozesshandlungen können kaum von der Unwirksamkeit erfasst werden

Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen

BGH, Urt. v. 8. Februar 2024 - IX ZR 194/22, ZRI 2024, 146

Der Annahme einer mittelbaren Gläubigerbenachteiligung durch die Zahlung von Einfuhrumsatzsteuer stehen weder das von der Entstehung der Steuer abhängige Recht zum Vorsteuerabzug noch eine (unterstellte) Pflicht zur Berichtigung des getätigten Vorsteuerabzugs entgegen.

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG aF ist nicht auf Rechtshandlungen anwendbar, die Deckung für Forderungen aus einem Steuerschuldverhältnis gewährt haben.

Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen II

SV: Einfuhrumsatzsteuerzahlungen während der vorläufigen Eigenverwaltung nach Kenntniserlangung der Bundesrepublik Deutschland vom Insolvenzantrag. Vorsteuerabzug in Höhe der Steuerzahlungen. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung ficht der Sachwalter die Einfuhrumsatzsteuerzahlungen an und erhebt Klage. Vor Abschluss des Rechtsstreits wird das Insolvenzverfahren durch einen Insolvenzplan beendet, der eine Regelung nach § 259 Abs. 3 InsO enthält. Dementsprechend Fortführung des Rechtsstreits durch den (ehemaligen) Sachwalter. Klage hat in der Berufungsinstanz Erfolg. Zurückweisung der Revision durch den BGH.

Lösung:

Prozessführungsbefugnis (+), § 259 Abs. 3 InsO gilt auch für den Sachwalter, gewillkürte Prozessstandschaft für die Schuldnerin, weil der Rechtsstreit nach den im Insolvenzplan getroffenen Regelungen auf ihre Rechnung fortgeführt wird.

Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen III

Voraussetzungen des § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InsO erfüllt, insbesondere ist davon auszugehen, dass die Einfuhrumsatzsteuerforderungen bloße Insolvenzforderungen gewesen wären.

Gläubigerbenachteiligung gemäß § 129 Abs. 1 InsO (+)

- **Recht zum Vorsteuerabzug entsteht schon mit der Entstehung der Steuer nicht erst mit deren Entrichtung, es fehlt daher an der notwendigen Verknüpfung von Leistung und „Gegenleistung“; jedenfalls mittelbare Benachteiligung, Vermögensmehrung durch Umsatzsteuerüberhang müsste noch vorhanden sein; Entlastung auf der Passivseite müsste höher sein als die angefochtene Verminderung des Aktivvermögens.**
- **(Unterstellte) Pflicht zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs steht Gläubigerbenachteiligung gleichfalls nicht entgegen. Sie Folge der Durchsetzung des Anfechtungsanspruchs, nicht der angefochtenen Zahlungen.**

Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuerzahlungen IV

§ 2 Abs. 1 Nr. 4 COVInsAG aF hilft der Beklagten nicht

- **Offen bleibt, ob die Norm anzuwenden ist, wenn die anfechtbare Rechtshandlung – wie hier – erst nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wird.**
- **Jedenfalls kein Schutz für Steuergläubiger. Geschützt werden die Geschäftsbeziehungen des Schuldners. Insoweit unbeschränkter Wortlaut des Vorschrift ist teleologisch zu reduzieren.**

Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuer- und Zollzahlungen

BGH, Urt. v. 8. Februar 2024 - IX ZR 107/22, ZInsO 2024, 683

Die Sachhaftung an einfuhrabgabenpflichtiger Ware ist im Grundsatz eine kongruente Sicherung.

Der Leiter einer Behörde ist neben dem zuständigen Sachbearbeiter ein für die Wissenszurechnung geeigneter Kenntnisträger; ob der Behördenleiter an der angefochtenen Rechtshandlung beteiligt war oder nicht, ist ohne Bedeutung.

Der Rückschluss von einer medialen Berichterstattung auf die Kenntnis von einem bestimmten Gegenstand der Berichterstattung ist nur tragfähig, wenn die Berichterstattung derart umfassend und hervorgehoben erfolgt ist, dass sie dem Kenntnisträger nicht verborgen geblieben sein kann.

Eine Verletzung der Beobachtungs- und Erkundigungsobliegenheit im Blick auf ein erkanntermaßen krisenbehaftetes Unternehmen führt nicht zur Annahme einer tatsächlich nicht vorhandenen Kenntnis (hier: von einem Insolvenzantrag).

Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuer- und Zollzahlungen II

SV: Es geht um die Anfechtung von Einfuhrumsatzsteuer- und Zollzahlungen, die allesamt nach dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom 18. Juli geleistet worden sind auf Waren, die zum Teil vor und zum Teil nach dem Antrag in den europäischen Binnenmarkt/den Geltungsbereich der Abgabenordnung eingeführt worden sind. Ab dem 9. August hatte man auf Seiten des zuständigen Hauptzollamts Kenntnis von dem Insolvenzantrag. Man streitet insbesondere um die Frage, ob aufgrund der medialen Berichterstattung über die (erneute) wirtschaftliche Krise der Schuldnerin (Kettler) und den Insolvenzantrag eine frühere Kenntnis des Hauptzollamts von diesem anzunehmen ist. Der klagende Sachwalter ist zudem der Ansicht, dass es sich bei der durch das Verbringen der Waren in den Geltungsbereich der Abgabenordnung entstandenen Sachhaftung um eine inkongruente Sicherung handele.

Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuer- und Zollzahlungen III

Lösung:

Maßgeblich für die Anfechtbarkeit der Einfuhrumsatzsteuer- und Zollzahlungen ist auch die Anfechtbarkeit der durch das Verbringen der Waren in den Geltungsbereich der Abgabenordnung entstehende Sachhaftung (§ 76 AO).

- Die Ablösung eines insolvenzanfechtungsfesten Absonderungsrechts kann der Annahme einer Gläubigerbenachteiligung entgegenstehen. Das ist der Fall, wenn der Gläubiger sich aus dem Absonderungsrecht in Höhe der angefochtenen Zahlung anfechtungsfest hätte befriedigen können.
- Die Sachhaftung im Sinne des § 76 AO begründet ein Absonderungsrecht. Sie bewirkt den Erwerb einer erstrangigen dinglichen Pfandberechtigung, die ein entsprechendes Absonderungsrecht gemäß § 51 Nr. 4 InsO begründet.
- Fortbestand der Sachhaftung und Befriedigungsmöglichkeit werden vom Berufungsgericht unterstellt und in der Revisionsinstanz nicht problematisiert.

Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuer- und Zollzahlungen IV

Sachhaftung nicht nach § 131 InsO anfechtbar. Es handelt sich zwar um eine Sicherung im Sinne der Vorschrift. Die Sicherung ist aber nicht inkongruent.

- **Gesetzlicher Anspruch auf Sicherung/Sicherung folgt aus dem Gesetz selbst.**
- **Gesetzliche Anordnung für sich genommen reicht aus und ist anfechtungsrechtlich dahingehend zu achten, dass eine Anfechtung des Sicherungsrechts nach § 131 InsO regelmäßig ausscheidet. Ob dies anders sein kann, wenn das für sich genommen unverdächtige Sicherungsrecht in verdächtiger Weise begründet wird, bleibt offen.**
- **Sachhaftung sichert nur konnexe Forderungen, sie kann vor der Abgabenschuld entstehen, ist im Übrigen aber akzessorisch. In dieser Ausgestaltung ist die gesetzlich angeordnete Sachhaftung für sich genommen anfechtungsrechtlich unverdächtig.**

Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuer- und Zollzahlungen V

Sachhaftung nicht nach § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InsO anfechtbar (§ 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO wird in der Revisionsinstanz nicht mehr geltend gemacht).

- **Feststellungen des Berufungsgerichts tragen nicht die Annahme, die Behördenleitung habe ab dem 19. Juli 2018 aufgrund der medialen Berichterstattung von dem Insolvenzantrag gewusst.**
 - **Leiter einer Behörde ist neben dem zuständigen Sachbearbeiter ein für die Wissenszurechnung geeigneter Kenntnisträger. Ob der Behördenleiter an der angefochtenen Rechtshandlung beteiligt war oder nicht, ist ohne Bedeutung.**
 - **Grundsatz: Freie richterliche Beweiswürdigung; Ausnahme: Volle revisionsrechtliche Überprüfung eines der Beweiswürdigung zugrunde gelegten Erfahrungssatzes.**
 - **Hier (inhaltsleerer) Erfahrungssatz zur Kenntnisnahme eines Behördenleiters von der medialen Berichterstattung**
 - **Grundsätzlich keine Kenntnis von einem Insolvenzantrag aufgrund medialer Berichterstattung.**
- **Keine Kenntnis aufgrund Verletzung einer Beobachtungs- und Erkundigungsobliegenheit.**
 - **Verletzung kann Wissenszurechnung rechtfertigen, führt aber nicht zur Annahme tatsächlich nicht vorhandenen Wissens**
 - **Voraussetzungen der Beobachtungs- und Erkundigungsobliegenheit (erkanntermaßen krisenbehaftetes Unternehmen) liegen zudem nicht vor.**

Anfechtbarkeit von Einfuhrumsatzsteuer- und Zollzahlungen VI

- **Keine Kenntnis aufgrund Verletzung einer sekundären Darlegungslast.**
 - Keine sekundäre Darlegungslast. Verwalter war (ersichtlich) in der Lage, Sachbearbeiter und Behördenleitung namhaft zu machen.
 - Seine Behauptung, Sachbearbeiter und Behördenleitung hätten den Insolvenzantrag gekannt, erfolgte in Anbetracht der Presseberichterstattung über den Antrag nicht nur ins Blaue hinein

Mittelbarer Gesellschafter als nahestehende Person gemäß § 138 Abs. 2 Nr. 1 InsO

BGH, Urt. v. 22. Februar 2024 - IX ZR 106/21, DB 2024, 854

Ist der Schuldner eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, so sind nahestehende Personen auch solche, die mittelbar zu mehr als einem Viertel am Kapital des Schuldners beteiligt sind.

SV: Anfechtung von Zahlungen, die in der kritischen Zeit der letzten drei Monate vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den beklagten Verein geflossen sind. Der beklagte Verein ist Alleingesellschafter einer GmbH, diese wiederum ist Alleingesellschafterin der Schuldnerin. Berufungsgericht verneint Anfechtbarkeit nach § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO, weil der Beklagte die Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin nicht gekannt habe. Vermutung des § 130 Abs. 3 InsO greife nicht.

Mittelbarer Gesellschafter als nahestehende Person gemäß § 138 Abs. 2 Nr. 1 InsO II

Lösung:

Angefochtenes Urteil ist rechtsfehlerhaft. Berufungsgericht verkennt die Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 Nr. 1 InsO.

§ 138 Abs. 2 Nr. 1 InsO erfasst auch mittelbare Beteiligungen (Entstehungsgeschichte, Regelungszusammenhang und Sinn und Zweck des Gesetzes).

Für die eine mittelbare Beteiligung begründende Abhängigkeit ausreichend ist der Mehrheitsbesitz der Anteile (§ 16 AktG), auf die Unternehmereigenschaft des Inhabers kommt es dabei nicht an. Keine Entscheidung darüber, ob es unterhalb dieser Schwelle auch noch ausreichende mittelbare Beteiligungen gibt.

Anspruch nicht verjährt. Verjährung durch Zustellung eines Mahnbescheids gehemmt. Kein Rechtsmissbrauch. Anfechtungsanspruch ist nicht als ein von einer Gegenleistung abhängiger Anspruch einzuordnen.

Bürge als Anfechtungsgegner bei Zahlung auf die Hauptschuld/Gläubigerbenachteiligung nach Rücknahme von Forderungsanmeldungen

BGH, Urt. v. 7. Dezember 2023 - IX ZR 36/22, ZInsO 2024, 195

Erfüllt der Schuldner die von einer Bürgschaft gesicherte Hauptschuld und wird der Bürge dadurch von seiner Bürgschaftsverpflichtung frei, ist diese Befreiung von der Bürgschaftsverbindlichkeit gegenüber dem Bürgen grundsätzlich nicht anfechtbar.

Für den Anscheinsbeweis, dass in dem eröffneten Verfahren die Insolvenzmasse nicht ausreicht, um alle Gläubigeransprüche zu befriedigen, sind auch die Forderungen einzubeziehen, deren Anmeldung zur Tabelle zurückgenommen worden ist, solange nicht festgestellt ist, dass der anmeldende Gläubiger endgültig auf eine Teilnahme am Insolvenzverfahren verzichtet hat oder die Forderung erlassen oder sonst nicht durchsetzbar ist.

Bürge als Anfechtungsgegner bei Zahlung auf die Hauptschuld/Gläubigerbenachteiligung nach Rücknahme von Forderungsanmeldungen II

SV (vereinfacht): Die Schuldnerin ist eine GmbH & Co. KG. Sie hat eine Kommanditistin, die zugleich Gesellschafterin der Komplementärin ist. Die Schuldnerin hat ein Kontokorrentkonto, die eingeräumte Kreditlinie in Höhe von 100.000 € ist fast ausgeschöpft. Der Ehemann der Kommanditistin hat sich für sie Rückzahlung der Kreditlinie selbstschuldnerisch verbürgt. Außerdem hat er der Schuldnerin aus eigenen Mitteln ein Darlehen gewährt. Die Schuldnerin befindet sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten. Die Kommanditistin überweist von einem mit ihrem Ehemann gemeinsam geführten Konto eine „erweiterte Hafteinlage“ in Höhe von 200.000 € an die Schuldnerin. Wenige Tage später tilgt die Schuldnerin den Kontokorrentkredit und zahlt 40.000 € auf das Darlehen des Ehemanns. Im eröffneten Verfahren werden zunächst Forderungen in Höhe von knapp 2 Millionen Euro zur Tabelle angemeldet. Später werden die Forderungsanmeldungen bis auf einen Betrag von 20 € zurückgenommen.

Der Verwalter nimmt den Ehemann unter dem Gesichtspunkt der Insolvenzanfechtung wegen der Befreiung von der Bürgschaftsverpflichtung (Streitgegenstand 1) und wegen der Zahlung auf das Darlehen in Anspruch (Streitgegenstand 2).

Bürge als Anfechtungsgegner bei Zahlung auf die Hauptschuld/Gläubigerbenachteiligung nach Rücknahme von Forderungsanmeldungen III

Lösung:

Streitgegenstand 1: Ist der Ehemann tauglicher Anfechtungsgegner, weil er durch die Tilgung des Kontokorrentkredits Befreiung von seiner Bürgschaftsverpflichtung erlangt hat?

Antwort: Nein!

Der zur Tilgung des Kontokorrentkredits gezahlte Betrag ist an die darlehensgebende Bank geflossen. Die Voraussetzungen des § 135 Abs. 2 InsO, unter denen die daraus mittelbar folgende Befreiung von der Bürgschaftsverpflichtung ohne weiteres anfechtbar sind, liegen nicht vor. Der Ehemann ist weder Gesellschafter der Schuldnerin noch steht er nach den getroffenen Feststellungen einem Gesellschafter gleich (vgl. dazu IX ZR 243/18).

Eine Anfechtung (im Übrigen) ist nicht stets schon deshalb ausgeschlossen, weil der weggegebene Vermögensgegenstand dem Anfechtungsgegner nicht unmittelbar zugeflossen ist.

Bürge als Anfechtungsgegner bei Zahlung auf die Hauptschuld/Gläubigerbenachteiligung nach Rücknahme von Forderungsanmeldungen IV

Denkbar ist eine Doppelwirkung der Rechtshandlung oder eine Anfechtbarkeit nach den Grundsätzen zur Anfechtbarkeit von mittelbaren Zuwendungen in Mehrpersonenverhältnissen.

Eine Doppelwirkung der Rechtshandlung kommt in Betracht

- wenn die an den Leistungsempfänger erbrachte Leistung zugleich dazu führt, dass die einem Dritten bestellte Sicherheit werthaltig wird oder in ihrem Wert erhöht wird.
- wenn zugleich der Freistellungsanspruch aus § 426 BGB des weiteren Gesamtschuldners erfüllt wird.

Die Grundsätze zur Doppelwirkung sind hier nicht einschlägig, insbesondere sind Bürge und Hauptschuldner keine Gesamtschuldner. Weder der unter bestimmten Voraussetzungen entstehende Freistellungsanspruch nach § 775 BGB noch die gemäß § 767 Abs. 1 Satz 1 BGB eintretende Befreiung des Bürgen begründen die erforderliche Doppelwirkung. Die Anfechtung gegenüber dem Bürgen würde im Ergebnis eine Leistungspflicht des Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner begründen, es entstünde eine neue – nicht akzessorische – Forderung, was Sinn und Zweck der übernommenen Bürgschaft widerspräche.

Bürge als Anfechtungsgegner bei Zahlung auf die Hauptschuld/Gläubigerbenachteiligung nach Rücknahme von Forderungsanmeldungen V

Bei der Zahlung auf die Hauptschuld handelt es sich auch nicht um eine mittelbare Zuwendung an den Bürgen. Der Gläubiger leitet nichts an den Bürgen weiter, dieser wird erst gemäß § 774 Abs. 1 Satz 1 BGB zum Inhaber einer Forderung gegen den Hauptschuldner.

Streitgegenstand 2: Ist (in voller Höhe von 40.000 €) von einer Gläubigerbenachteiligung auszugehen, obwohl (derzeit) nur noch Forderungen in Höhe von 20 € zur Tabelle angemeldet sind?

Antwort: Ja!

Ausgangspunkt: Darlegungs- und Beweislast des Verwalters, die durch einen Anscheinsbeweis erleichtert wird.

Anscheinsbeweis kann erschüttert oder entkräftet werden (vgl. IX ZR 5/19).

Bürge als Anfechtungsgegner bei Zahlung auf die Hauptschuld/Gläubigerbenachteiligung nach Rücknahme von Forderungsanmeldungen VI

Bei der Zahlung auf die Hauptschuld handelt es sich auch nicht um eine mittelbare Zuwendung an den Bürgen. Der Gläubiger leitet nichts an den Bürgen weiter, dieser wird erst gemäß § 774 Abs. 1 Satz 1 BGB zum Inhaber einer Forderung gegen den Hauptschuldner.

Streitgegenstand 2: Ist (in voller Höhe von 40.000 €) von einer Gläubigerbenachteiligung auszugehen, obwohl (derzeit) nur noch Forderungen in Höhe von 20 € zur Tabelle angemeldet sind?

Antwort: Ja!

Ausgangspunkt: Darlegungs- und Beweislast des Verwalters, die durch einen Anscheinsbeweis erleichtert wird.

Anscheinsbeweis kann erschüttert oder entkräftet werden (vgl. IX ZR 5/19). Erschüttert ist der Anscheinsbeweis, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines atypischen Geschehensablaufs vollbewiesen wird (Forderungen in maßgeblicher Höhe, mit deren Weiterverfolgung nicht mehr zu rechnen ist).

Bürge als Anfechtungsgegner bei Zahlung auf die Hauptschuld/Gläubigerbenachteiligung nach Rücknahme von Forderungsanmeldungen VII

Entkräftet wird der Anscheinsbeweis durch den Nachweis, dass die Masse ausreicht, um alle zu berücksichtigenden Forderungen zu befriedigen. Zu berücksichtigen sind auch bestrittene Forderungen.

Ebenfalls zu berücksichtigen sind nach der vorliegenden Entscheidung Forderungen, die nach Rücknahme der Anmeldung erneut angemeldet werden können. Demzufolge keine Berücksichtigung, wenn ein endgültiger Verzicht auf die Teilnahme am Verfahren oder ein Forderungserlass (§ 397 BGB) anzunehmen ist.

Herstellung der Aufrechnungslage infolge Kündigung eines (parallelen) Bauvertrags aus wichtigem Grund

BGH, Urt. v. 19. Oktober 2023 - IX ZR 249/22, ZInsO 2024, 67

Führt eine vom Besteller ausgesprochene Kündigung eines Bauvertrags aus wichtigem Grund dazu, dass sich die Forderung des Schuldners auf Werklohn und eine Gegenforderung auf Schadensersatz wegen Fertigstellungsmehrkosten aus einem anderen Vertragsverhältnis aufrechenbar gegenüberstehen, ist die Herstellung der Aufrechnungslage gläubigerbenachteiligend.

Die Wirksamkeit der Kündigung steht der Anfechtbarkeit der Herstellung der Aufrechnungslage nicht entgegen.

Herstellung der Aufrechnungslage durch Kündigung eines (parallelen) Bauvertrags aus wichtigem Grund II

SV: Außerordentlich fristlose Kündigung mehrerer Bauverträge durch Auftraggeber gemäß § 8 Abs. 2 VOB/B nach Kenntniserlangung vom Insolvenzantrag des Schuldners (Auftragnehmer). Geltendmachung restlichen Werklohns durch Verwalter aus einem Vertrag. Aufrechnung mit Mehrkostenerstattungsanspruch (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 VOB/B) aus anderem Bauvertrag. Geltendmachung der Anfechtbarkeit der Herstellung der Aufrechnungslage durch den Verwalter.

Lösung:

Aufrechnung ist insolvenzrechtlich unzulässig (§ 96 Abs. 1 Nr. 3, § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InsO).

Gegenstand der Anfechtung gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO ist das Herstellen der Aufrechnungslage. Da § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO auf die allgemeinen Vorschriften über die Insolvenzanfechtung Bezug nimmt, müssen sämtliche Merkmale einer anfechtbaren Rechtshandlung erfüllt sein.

Herstellung der Aufrechnungslage durch Kündigung eines (parallelen) Bauvertrags aus wichtigem Grund III

Als Rechtshandlung kommt jede Handlung in Betracht, die zum Entstehen der Aufrechnungslage führt. Hier: die Kündigung des Bauvertrags, die zur Entstehung des Mehrkostenerstattungsanspruchs (der Gegenforderung) geführt hat.

Ob die Herstellung der Aufrechnungslage kongruent oder inkongruent ist (vgl. dazu IX ZR 175/21), kann offenbleiben, weil jedenfalls die Voraussetzungen des § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InsO erfüllt sind.

Frage: Keine Anfechtbarkeit, weil die Einbeziehung des § 8 Abs. 2 VOB/B in den Vertrag der Schuldnerin keine Vermögensnachteile auferlegt hat, die über die gesetzlichen und richterrechtlich anerkannten Folgen hinausgingen und eine Unausgewogenheit des Bauvertrags nicht ersichtlich ist?

Antwort: Nein, es geht nicht um die Wirksamkeit der vertraglich vereinbarten Kündigungsmöglichkeit und auch nicht um die Wirksamkeit der Kündigung an sich, sondern nur um die gläubigerbenachteiligende Wirkung der Herstellung der Aufrechnungslage als solche.

Herstellung der Aufrechnungslage durch Kündigung eines (parallelen) Bauvertrags aus wichtigem Grund IV

Frage: Keine Gläubigerbenachteiligung, weil die Kündigung Voraussetzung für die vom Kläger erhobene Restwerklohnforderung und zugleich für das Entstehen des Schadensersatzanspruchs wegen der Fertigstellungsmehrkosten gewesen ist.

Antwort:

- VII ZR 197/03 hat noch zur Gesamtvollstreckungsordnung entschieden, dass es an einer Gläubigerbenachteiligung fehle, wenn die Kündigung des Bestellers dazu führe, dass dessen Schadensersatzanspruch durchsetzbar entstanden, sie andererseits aber auch notwendige Voraussetzung für die Fälligkeit der Werklohnforderung des Schuldners gewesen sei.
- Das dürfte dem Grundsatz zuwiderlaufen, dass der Eintritt der Gläubigerbenachteiligung isoliert in Bezug auf die konkret bewirkte Minderung des Aktivvermögens oder die Vermehrung der Passiva des Schuldners zu beurteilen ist.
- Darauf kommt es im Streitfall aber nicht an, weil es hier um zwei Kündigungen und damit um zwei verschiedene Rechtshandlungen geht.

Rechtsfolgen einer Anfechtung des Verpflichtungsgeschäfts

BGH, Urt. v. 26. Oktober 2023 - IX ZR 250/22, ZInsO 2024, 192

Zu den Voraussetzungen einer Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht wegen eines Verfahrensmangels.

Ist Gegenstand der Anfechtung nur das Verpflichtungsgeschäft, bemisst sich die Rückabwicklung der daraus erbrachten Leistungen zu Gunsten der Insolvenzmasse nach allgemeinen Vorschriften.

Wird ein Kaufvertrag angefochten, richtet sich der Wert der durch den Eigengebrauch der Kaufsache gezogenen Nutzungen im Grundsatz nach der zeitanteiligen linearen Wertminderung im Vergleich zwischen tatsächlichem Gebrauch und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer.

Rechtsfolgen einer Anfechtung des Verpflichtungsgeschäfts II

SV (vereinfacht): Vorinsolvenzlich (offenbar durch Anwartschaftsrecht gesichertes) Angebot der späteren Schuldnerin auf Übertragung des Erbbaurechts an einem mit einer Schüttgutlagerhalle bebauten Grundstück. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Übertragung des Erbbaurechts und nachfolgend Anfechtung des Angebots. In einem ersten Rechtsstreit Verurteilung zur Rückübertragung des Erbbaurechts an die Masse (gegen Rückgewähr der erbrachten Gegenleistung) wegen teilweiser Unentgeltlichkeit (§ 134 InsO). Im vorliegenden Rechtsstreit fordert der Verwalter Herausgabe der Nutzungen des Erbbaurechts. Die Parteien streiten über die Höhe der Nutzungen und ihre Berechnung. Das Landgericht gibt der Klage im Wesentlichen statt. Aufhebung des Urteils durch das Berufungsgericht und Zurückverweisung der Sache an das Landgericht. Aufhebung dieses Urteils durch den BGH und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Rechtsfolgen einer Anfechtung des Verpflichtungsgeschäfts III

Lösung:

Thema 1: Zurückverweisung der Sache an das Landgericht

Vom Berufungsgericht herangezogen: § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO

Revision zulässig: Beschwer, weil erstinstanzliches Urteil lediglich aufgehoben und Klage (noch) nicht abgewiesen.

(Hohe) Anforderungen an eine Zurückverweisung nach § 538 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ZPO in mehrfacher Hinsicht nicht erfüllt.

- **Wesentlicher Mangel des Verfahrens im ersten Rechtszug**
- **Umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme aufgrund des Mangels notwendig**
- **Nachprüfbare Darlegung, inwieweit eine noch ausstehende Beweisaufnahme so umfangreich oder aufwändig ist, dass es gerechtfertigt ist, die Sache an das erstinstanzliche Gericht zurückzuverweisen.**

Rechtsfolgen einer Anfechtung des Verpflichtungsgeschäfts IV

Lösung:

Thema 2: Wonach richtet sich der begehrte Nutzungersatz?

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, der Verwalter habe dem Grunde nach einen Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen aus § 143 Abs. 1 InsO in Verbindung mit § 818 Abs. 1 oder 2 BGB.

Dies übersieht, dass nur das Verpflichtungsgeschäft (genauer ein Teil davon) angefochten ist. Dann richtet sich die Rückabwicklung der daraus erbrachten Leistungen zu Gunsten der Insolvenzmasse nach allgemeinen Vorschriften.

Deswegen kann offenbleiben, ob § 143 Abs. 1 Satz 2 InsO überhaupt auf § 818 Abs. 1 und 2 BGB verweist oder nur auf § 819 Abs. 1, § 818 Abs. 4 BGB, was der Senat in einer neueren Entscheidung offengelassen hat.

Rechtsfolgen einer Anfechtung des Verpflichtungsgeschäfts V

Lösung:

Thema 3: Wie berechnete sich der Nutzungsersatz im Falle der Eigennutzung nach §§ 818 Abs. 1 und 2 BGB?

Abgrenzung Fremdnutzung/Eigennutzung

Anknüpfung an Rechtsprechung zur zeitanteiligen linearen Wertminderung

Berücksichtigung möglicher Teilunentgeltlichkeit durch Anknüpfung an wahren Wert.

Keine Äußerung zur verschärften Haftung nach § 818 Abs. 4 oder § 819 Abs. 1 BGB

Verjährung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs – Anforderungen an die grob fahrlässige Unkenntnis des Verwalters

BGH, Urt. v. 27. Juli 2023 - IX ZR 138/21, ZInsO 2023, 2259

Der Insolvenzverwalter hat die ihm bekannten Konten der Hausbank des Schuldners innerhalb eines angemessenen Zeitraums darauf zu überprüfen, ob ihm die Kontounterlagen vollständig vorliegen und die Kontounterlagen Anhaltspunkte für anfechtungsrelevante Vorgänge enthalten.

Grob fahrlässige Unkenntnis von den tatsächlichen Voraussetzungen eines Insolvenzanfechtungsanspruchs setzt voraus, dass der Insolvenzverwalter seine Ermittlungspflichten in besonders schwerer, auch subjektiv vorwerfbarer Weise vernachlässigt hat.

Hinsichtlich eines in den Drei-Monats-Zeitraum der Deckungsanfechtung fallenden Anfechtungstatbestandes liegt regelmäßig grob fahrlässige Unkenntnis vor, wenn der Insolvenzverwalter die Überprüfung der ihm bekannten von der Hausbank des Schuldners geführten Konten für mehr als drei Jahre ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens unterlässt und sich ihm aufgrund der aus den Kontounterlagen erkennbaren Zahlungsvorgänge und der ihm bekannten sonstigen Tatsachen weitere Ermittlungen hätten aufdrängen müssen.

Verjährung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs – Anforderungen an die grob fahrlässige Unkenntnis des Verwalters II

SV (vereinfacht): Hausbank gewährt Vorfinanzierung einer Investitionszulage. Anspruch auf Zulage wird zur Sicherheit abgetreten. Finanzamt wird angewiesen, die Investitionszulage auf das Kreditkonto bei der Bank zu überweisen. Dies geschieht in der kritischen Zeit und führt zur Verrechnung mit dem offenen Darlehensbetrag. Verfahrenseröffnung März 2009. Anmeldung der Restforderung beim Verwalter. Aus der Forderungsanmeldung ergeben sich Hinweise auf die Verrechnung. Gleichwohl bleibt der Vorgang der Verrechnung dem Verwalter bis November 2014 unbekannt. Dann fordert er die Kontoauszüge des (ehemaligen) Darlehenskontos an. Anfechtung der Verrechnung und Erhebung einer Klage auf Zahlung in Höhe der Investitionszulage Ende 2017. Verjährungseinrede der Bank. Berufungsgericht nimmt Verjährung an. Aufhebung und Zurückverweisung durch den BGH.

Verjährung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs – Anforderungen an die grob fahrlässige Unkenntnis des Verwalters III

Lösung:

Anspruch aus § 667 BGB iVm § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO

Denkbare Anfechtungstatbestände §§ 130, 131 InsO

Berufungsgericht hat Anfechtungsanspruch offengelassen. Für die Beurteilung der Verjährungsfrage ist deshalb von einem solchen Anspruch auszugehen.

Die insolvenzrechtliche Wirkung des § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO kann nur innerhalb der Verjährungsfrist des § 146 Abs. 1 InsO durchgesetzt werden; Frist ist auf die Hauptforderung entsprechend anwendbar und überlagert deren allgemeine Verjährungsfristen.

Frühester Beginn der Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres der Verfahrenseröffnung. Vorher kann der Anspruch nicht als Recht der Masse entstehen.

Zusätzlich erforderlich ist die Kenntnis des Verwalters oder seine grob fahrlässige Unkenntnis. Will man von Verjährung ausgehen, braucht es grob fahrlässige Unkenntnis vor Ablauf des Jahres 2013.

Verjährung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs – Anforderungen an die grob fahrlässige Unkenntnis des Verwalters IV

Lösung:

Beurteilung der grobfahrlässigen Unkenntnis revisionsrechtlich nur eingeschränkt überprüfbar. Hier liegt ein berücksichtigungsfähiger Rechtsfehler des Berufungsgerichts vor.

Grob fahrlässige Unkenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 Fall 2 BGB liegt dann vor, wenn dem Gläubiger die Kenntnis fehlt, weil er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt oder dasjenige nicht beachtet hat, was jedem hätte einleuchten müssen.

Bezugspunkt der grob fahrlässigen Unkenntnis sind alle Merkmale der Anspruchsgrundlage. Zutreffende rechtliche Schlüsse nicht erforderlich.

- **Keine generelle Nachforschungspflicht. Es müssen konkrete Anhaltspunkte für das Bestehen des Anspruchs ersichtlich sein.**
- **Besonders schwere, auch subjektiv vorwerfbare Vernachlässigung der Ermittlungspflichten des Verwalters erforderlich.**
- **Grobe Fahrlässigkeit kommt in Betracht, wenn der Verwalter einem sich aufdrängenden Verdacht nicht nachgeht. Oder auf der Hand liegende Erkenntnismöglichkeiten nicht ausnutzt oder sich die Kenntnis in zumutbarer Weise ohne nennenswerte Mühen und Kosten beschaffen könnte.**
- **Objektive Ermittlungspflicht und Grad des Verschuldens sind voneinander zu trennen. Objektiv besteht grundsätzlich die Pflicht, Anfechtungsansprüche zu ermitteln und geltend zu machen.**

Verjährung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs – Anforderungen an die grob fahrlässige Unkenntnis des Verwalters V

Lösung:

Ermittlungspflicht muss in zweierlei Hinsicht in besonderem Maße verletzt sein.

- In Bezug auf den Zahlungsvorgang selbst
- In Bezug auf die weiteren anspruchsbegründenden Umstände

Die Überprüfung der Kontounterlagen auf Vollständigkeit, die Anforderung nicht (vollständig) vorliegender Kontoauszüge sowie die Überprüfung der Kontoauszüge auf verdächtige Zahlungen haben bezogen auf den Drei-Monats-Zeitraum der §§ 130, 131 InsO innerhalb eines den Umständen nach angemessenen Zeitraums zu erfolgen. Konkreter Zeitraum richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls (sekundäre Darlegungslast des Verwalters). Mit Ablauf von drei Jahren nach Eröffnung ist Grenze der Angemessenheit im Regelfall erreicht.

Zweiter Schritt: Hätten sich aufgrund der Kontounterlagen weitere Ermittlungen aufdrängen müssen (Verdächtigkeit des Zahlungsvorgangs, Verhalten des Schuldners pp.)?

Verjährung des anfechtungsrechtlichen Rückgewähranspruchs – Anforderungen an die grob fahrlässige Unkenntnis des Verwalters VI

Lösung:

Aufhebungsgründe:

- **Keine konkreten Feststellungen dazu, ob Überschreitung der Frist zum Abgleich der vorliegenden Unterlagen und zur Anforderung der fehlenden Kontoauszüge grob fahrlässig war (Unterscheidung objektive Ermittlungspflicht, Grad des Verschuldens). Anknüpfung an Forderungsanmeldung, die Hinweise auf ein bisher unbekanntes Konto enthielt, für sich genommen nicht ausreichend.**
- **Keine Feststellungen dazu, ob sich aus dem Zahlungseingang zwingende Verdachtsmomente für den geltend gemachten Anfechtungsanspruch (welcher konkret?) ergaben.**

Insolvenzanfechtung

DECKUNGSANFECHTUNG

Wissenszurechnung im Rahmen des echten Factorings

BGH, Urt. v. 25. Mai 2023 - IX ZR 116/21, ZInsO 2023, 1846

Im Rahmen des echten Factorings muss sich der Factor die Kenntnis des Forderungsverkäufers von der Zahlungsunfähigkeit des späteren Insolvenzschuldners oder den die Zahlungsunfähigkeit begründenden Umständen regelmäßig nicht allein wegen der den Forderungsverkäufer treffenden Pflichten zur Unterstützung des Factors bei der Forderungsdurchsetzung und zur Information des Factors über eine Zahlungsunfähigkeit begründende Umstände zurechnen lassen.

SV: Spätere Schuldnerin finanziert ihren Geschäftsbetrieb über Rahmenvertrag mit Mittelstandsfinanzierer. Mittelstandsfinanzierer schließt Vertrag mit Factoringunternehmen. Nach den Vertragsbedingungen obliegen alle Beitreibungsmaßnahmen dem Factoringunternehmen. Der Mittelstandsfinanzierer ist gehalten, die Beitreibung nach Kräften zu unterstützen und Umstände mitzuteilen, welche die Zahlungsfähigkeit des Debtors oder die Durchsetzung einer Forderung gefährden können. Schuldnerin zahlt eine abgetretene Forderung erst auf Mahndruck des Mittelstandsfinanzierers. Factoringunternehmen beteiligt sich nicht an Forderungsdurchsetzung. Klage des Verwalters gegen Factoringunternehmen auf Rückgewähr der Zahlung.

Wissenszurechnung im Rahmen des echten Factorings II

- In Betracht kommt eine Deckungsanfechtung nach § 130 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsO.
- Berufungsgericht, das dem Anfechtungsbegehren stattgegeben hat, nimmt objektive Zahlungsunfähigkeit der Schuldnerin und Kenntnis des Mittelstandsfinanzierers von dieser an.
- Im Revisionsverfahren ist nur die Frage der Zurechnung des Wissens des Mittelstandsfinanzierers zu klären. BGH verneint die Wissenszurechnung.
 - Grundlage der Wissenszurechnung ist § 166 BGB analog.
 - Maßgebender Gedanke: Geschäftsorganisatorisch bedingte Wissensaufspaltung soll nicht zu ungerechtfertigten Vorteilen führen.
 - Kommt auch im Rahmen der Insolvenzanfechtung in Betracht.

Wissenszurechnung im Rahmen des echten Factorings III

➤ Es stellen sich drei Fragen:

- Frage 1: Wissenszurechnung aufgrund von vertraglichen Unterstützungs- und Informationspflichten?
- Antwort: Nein, es handelt sich um die im echten Factoringvertrag typischerweise vorkommende Konkretisierung der sich bereits aus § 402 BGB ergebenden Nebenpflichten des Forderungsverkäufers.
- Frage 2: Wissenszurechnung aufgrund vertraglicher Einbeziehung in die arbeitsteilige Organisation des Factoringunternehmens?
- Antwort: Nein, der Vertrag sieht ja gerade die Forderungsdurchsetzung allein durch das Factoringunternehmen vor.
- Frage 3: Gibt es eine faktische Einbeziehung in die arbeitsteilige Organisation?
- Antwort: Nein, es fehlt an hinreichenden Anknüpfungstatsachen. Maßstab: Tätigwerden des Dritten bekannt und gebilligt. Vortrag nur zur Durchsetzung einer einzigen Forderung. Tätigwerden des Mittelstandsfinanzierers kann auch im Eigeninteresse erfolgt sein (insbesondere Höhe des Preises für die abgetretene Forderung).

Insolvenzanfechtung

VORSATZANFECHTUNG

Vorsatzanfechtung einer Grundstücksübertragung (Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft)

BGH, Urt. v. 22. Februar 2024 - IX ZR 226/20, ZInsO 2024, ...

Führt die Veräußerung eines Vermögensgegenstands zu einer unmittelbaren Gläubigerbenachteiligung, stellt dies ein eigenständiges Beweisanzeichen für die subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung dar.

Ficht der Insolvenzverwalter sowohl das Verpflichtungs- als auch das hiervon getrennt und zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommene Erfüllungsgeschäft mit dem einheitlichen Rechtsschutzziel der Rückgewähr des zur Erfüllung Geleisteten an, handelt es sich um unterschiedliche Streitgegenstände und muss der Insolvenzverwalter bestimmen, in welcher Reihenfolge er die Ansprüche geltend machen will.

SV (vereinfacht): Die spätere Schuldnerin ist Teil einer indischen Unternehmensgruppe und führt ein Unternehmen fort, das sie aus der Masse des vorherigen Unternehmensträgers erworben hat. Zu den erworbenen Vermögensgegenständen gehören mehrere Grundstücke, die das Betriebsgelände bilden und nach einem Sachverständigengutachten ohne (streitige) Altlasten über 4 Millionen Euro wert sein sollen. Auf die Grundstücke entfiel ein Kaufpreis von 2,5 Millionen Euro. Dieser sollten in vier Raten beglichen werden.

Vorsatzanfechtung einer Grundstücksübertragung (Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft) II

SV (Fortsetzung): Die Schuldnerin gerät in wirtschaftliche Schwierigkeiten und bleibt zunächst die dritte Rate schuldig. Gut drei Monate später veräußert die Schuldnerin die Grundstücke zu einem Preis von 1,25 Millionen Euro (die Summe der von ihr noch zu zahlenden Raten) an die Beklagte, eine auf Mauritius ansässige Gesellschaft. In der Folge wird über einen längeren Zeitraum der Kaufpreis ratenweise gezahlt und zur Begleichung des von der Schuldnerin noch aufzubringenden Restkaufpreises verwendet. Die Käuferin selbst zahlt allerdings nur knapp 50.000 €. Die weiteren Zahlungsflüsse sind undurchsichtig. Es kommt zum Eigentumserwerb der Schuldnerin und zur Übertragung des Eigentums auf die Beklagte. Klagender Verwalter ficht Kaufvertrag und Eigentumsübertragung an und beruft sich auf § 826 BGB. Damit hat er in den Instanzen keinen Erfolg. Aufhebung und Zurückweisung (an einen anderen Zivilsenat des Berufungsgerichts) durch den BGH.

Vorsatzanfechtung einer Grundstücksübertragung (Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft) III

Lösung:

§ 133 Abs. 1 InsO nF:

- Berufungsgericht stellt mehrfach auf Gläubigerbenachteiligungsabsicht ab, was falschen Maßstab befürchten lässt. Ausreichend ist *dolus eventualis*.
- Würdigung des Berufungsgerichts hält rechtlicher Prüfung selbst dann nicht stand, wenn man davon ausgeht, es habe einen bedingten Benachteiligungsvorsatz ausreichen lassen.
 - Umfassende Würdigung der für und gegen den Vorsatz sprechenden Beweisanzeichen erforderlich
 - Katalog der vom Bundesgerichtshof herausgebildeten Beweisanzeichen
 - Die Schuldnerin war zur Begleichung der dritten Rate in Höhe von 625.000 € unstreitig aus einem Mangel an finanziellen Mitteln nicht in der Lage. Daraus folgt die Zahlungseinstellung, was das Berufungsgericht übersehen hat.
 - Einmal eingetretene Zahlungseinstellung wirkt fort. Zwischenzeitliche Beschränkungen der Fortdauervermutung durch die Rechtsprechung greifen nach den bisherigen Feststellungen nicht. Zahlungseinstellung war deshalb sowohl im Zeitpunkt des Kaufvertrags als auch im Zeitpunkt der Eigentumsübertragung anzunehmen.
 - Berufungsgericht schenkt Umständen, die in der Art und Weise der angefochtenen Rechtshandlung liegen, keine hinreichende Beachtung (Veräußerung unter Wert, Verdächtigkeit der Zahlungsvorgänge)

Vorsatzanfechtung einer Grundstücksübertragung (Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft) IV

- **Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz aufgrund der Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 iVm § 133 Abs. 3 Satz 1 InsO anzunehmen. Beklagte wusste von der Nichtzahlung der dritten Rate und um den Grund dafür (Beschränkung des § 133 Abs. 3 Satz 1 InsO bei Anfechtung des Verpflichtungsgeschäfts?).**

§ 826 BGB:

- **§ 826 BGB kommt in den Fällen, in denen die Tatbestandsvoraussetzungen eines Anfechtungsgrunds insbesondere nach § 133 Abs. 1 InsO verwirklicht sind, nach ständiger Rechtsprechung nur dann in Betracht, wenn der Fall besondere Umstände aufweist, die über die Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO hinausgehen.**
- **Hier möglicherweise: Planvoller und zielgerichteter Entzug von Vermögen bei Insolvenzreife**
- **Umfassende tatrichterliche Würdigung erforderlich:**
 - Zahlungseinstellung
 - Drohende Zwangsvollstreckung des ursprünglichen Rechtsträgers
 - (streitiges) Missverhältnis zwischen objektivem Wert der Grundstücke und Kaufpreis
 - Verdächtige Zahlungsvorgänge
 - Vereinbarung über Anmietung der Grundstücke ist nicht gelebt worden.

Vorsatzanfechtung einer Grundstücksübertragung (Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft) V

Problem alternative Klagehäufung:

- **Mit der Anfechtung sowohl des Grundstückskaufvertrags als auch der hiervon getrennt und später vorgenommenen Übertragung des Eigentums an den Grundstücken leitet der Kläger ein einheitliches Klagebegehren aus zwei prozessualen Ansprüchen her. Die daraus folgende alternative Klagehäufung ist unzulässig.**
- **Bei der Geltendmachung mehrerer insolvenzanfechtungsrechtlicher Rückgewähransprüche aus unterschiedlichen Lebenssachverhalten handelt es sich auch dann um mehrere Streitgegenstände, wenn diese auf das nämliche Klagebegehren gerichtet sind.**
- **Verwalter muss sagen, in welcher Reihenfolge die Ansprüche geprüft werden sollen.**

Entkräftung der Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO

BGH, Urt. v. 26. Oktober 2023 - IX ZR 112/22, ZInsO 2024, 190

Wird die Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz vermutet, muss der Anfechtungsgegner den Beweis des Gegenteils führen.

Der Beweis des Gegenteils ist geführt, wenn der Anfechtungsgegner zur Überzeugung des Tatrichters davon ausgehen durfte, der Schuldner werde in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit seine übrigen, bereits vorhandenen und absehbar hinzutretenden Gläubiger vollständig befriedigen.

Die Annahme, der Schuldner werde in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit seine übrigen, bereits vorhandenen und absehbar hinzutretenden Gläubiger vollständig befriedigen, erfordert eine hinreichend verlässliche Beurteilungsgrundlage.

Entkräftung der Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO II

SV: Ersichtlich unterfinanzierte GmbH (spätere Schuldnerin) erwirbt Anteile an einer anderen Gesellschaft, in deren Vermögen sich ein in Berlin belegenes Grundstück befindet, das mit einem Mehrfamilienhaus bebaut ist. Für die Bezahlung der zweiten Kaufpreisrate benötigt die Schuldnerin eine Zwischenfinanzierung, die der spätere Beklagte gewährt. Die Rückzahlung der Zwischenfinanzierung erfolgt verspätet, nur in Raten und unter Mahn- und Vollstreckungsdruck des Beklagten. Nach Verfahrenseröffnung nimmt der Verwalter den Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Vorsatzanfechtung auf Rückgewähr in Anspruch. Das Landgericht weist die Klage ab. Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Das Berufungsgericht meint (nur), der Beklagte habe davon ausgehen dürfen, die Schuldnerin könne in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit ihre übrigen Gläubiger befriedigen. Deshalb sei die Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO entkräftet.

Entkräftung der Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO III

Lösung: Aufhebung und Zurückverweisung durch den BGH

Das Berufungsgericht hat sowohl den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz auf Seiten der Schuldnerin als auch das Eingreifen der Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO zulasten des Beklagten unterstellt. Davon ist auch im Revisionsverfahren auszugehen.

Entscheidende Bedeutung kommt demnach der Frage zu, ob die Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen als widerlegt angesehen werden kann.

Die Anforderungen an die Entkräftung der Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO hängen zunächst davon ab, wie die Vermutung rechtlich einzuordnen ist. BGH stellt klar, dass es sich um eine widerlegliche (Tatsachen-)Vermutung im Sinne des § 292 ZPO handelt. Der Anfechtungsgegner muss demnach den Beweis des Gegenteils führen. In älteren Senatsentscheidungen ist vom Gegenbeweis die Rede, gemeint gewesen sein dürfte jedoch der Beweis des Gegenteils.

Entkräftung der Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO IV

Mit Recht hat das Berufungsgericht erkannt, dass der Beweis des Gegenteils zur Widerlegung der Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO geführt ist, wenn der Anfechtungsgegner zur Überzeugung des Tatrichters davon ausgehen durfte, der Schuldner werde in der dafür zur Verfügung stehenden Zeit seine übrigen, bereits vorhandenen und absehbar hinzutretenden Gläubiger vollständig befriedigen.

Rechtsfehlerhaft hat das Berufungsgericht seine Überzeugung auf eine beschränkte Tatsachengrundlage gestützt.

Es hat keine Feststellungen zum Bestehen und zur Höhe weiterer offener Verbindlichkeiten der Schuldnerin getroffen.

Seine Überzeugung hat es vielmehr auf Email-Äußerungen des Geschäftsführers der Schuldnerin gestützt, nach denen der Beklagte habe erwarten können, dass die Schuldnerin in der Lage war, durch die Veräußerung der erworbenen Anteile (Share Deal) oder des Hausgrundstücks (Asset Deal) kurzfristig - binnen weniger Wochen - einen erheblichen Liquiditätszufluss zu erreichen, mit dem nicht nur eine Rückführung des Darlehens möglich gewesen wäre, sondern auch ein Gewinn erzielt worden wäre.

Entkräftung der Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO V

Die getroffenen Feststellungen reichen nicht aus, es bedarf einer hinreichend belastbaren Tatsachengrundlage.

BGH knüpft an Rechtsprechung zum ernsthaften, letztlich aber gescheiterten Sanierungsversuch an (BGHZ 210, 249).

Es wird klargestellt, dass der Sanierungsversuch nicht das einzige Szenario ist, das eine vollständige Befriedigung der weiteren Gläubiger erwarten lassen kann (vorübergehende Krise, Abwicklung des Unternehmens).

Stets bedarf es aber einer ausreichenden Beurteilungsgrundlage, die sich der Anfechtungsgegner verschaffen muss, wenn er dem Anfechtungsrisiko entgehen will.

Keine Äußerung zu anderen Gründen, welche die Vermutung des § 133 Abs. 1 Satz 2 InsO entkräften könnten.

Insolvenzanfechtung

SCHENKUNGSANFECHTUNG

Zahlungen an stillen Gesellschafter im betrügerischen Kapitalanlagemodell

BGH, Urt. v. 14.12.2023 - IX ZR 10/23, ZRI 2024, 193

Die vollumfängliche Rückzahlung einer Einlage an einen stillen Gesellschafter stellt insoweit eine unentgeltliche Leistung dar, als die Einlage durch Verluste vermindert war und es im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung keine weiteren Ansprüche auf den dem Verlust entsprechenden Betrag gab.

SV: Es handelt sich um ein Serienverfahren aus der Insolvenz eine „Luxuspandhauses“ (Lombardium). Der Beklagte und seine später verstorbene Ehefrau beteiligten sich als stille Gesellschafter an der E GmbH & Co. KG, der späteren Schuldnerin. Die E reichte die Gelder auf der Grundlage eines Rahmenkreditvertrags weiter an die L GmbH & Co. KG, die mit den Geldern ein „Luxuspandhaus“ betreiben sollte, dies aber in großem Stil nur vortäuschte. Gewinne wurden in den Jahresabschlüssen der Schuldnerin zwar ausgewiesen, tatsächlich aber nicht erzielt. Der Beklagte und seine Ehefrau erhielten gleichwohl gewinnabhängige Dividendenzahlungen. Nach Ablauf des Anlagezeitraums erhielten sie zudem Zahlungen auf ihre Einlage. Die Einlage hatte sich durch zwischenzeitliche Verluste vermindert, was die Zahlungen auf die Einlage (natürlich) nicht berücksichtigten. Schenkungsanfechtung der Dividendenzahlungen und der Zahlungen auf die Einlage, soweit diese durch Verluste vermindert war (Scheinguthaben).

Zahlungen an stillen Gesellschafter im betrügerischen Kapitalanlagemodell II

Lösung:

Alle Zahlungen erfolgten in den letzten vier Jahren vor dem Eröffnungsantrag und haben eine Gläubigerbenachteiligung bewirkt.

Beteiligung rechtswirksam. Keine Rechtswirkungen (§§ 134, 138 BGB) des Betrugsmodells auf die mit dem gutgläubigen Kapitalanleger vereinbarte Anlage.

Grundsätze der Unentgeltlichkeitsanfechtung (tatsächlich) rechtsgrundloser Leistungen:

- Zahlungen an den Anleger sind nicht allein deshalb unentgeltlich, weil sie im Rahmen eines betrügerischen Anlagemodells vorgenommen worden sind.
- Maßgeblich sind die (vertraglichen) Voraussetzungen für die Zahlungen. Wird etwa eine gewinnunabhängige Rendite versprochen, ist unerheblich, dass keine Gewinne erzielt worden sind.
- Besteht nur ein gewinnabhängiges Bezugsrecht, ist die ohne einen entsprechenden Gewinn vorgenommene Zahlung nicht geschuldet. Unentgeltlich ist sie nur, wenn kein die Vermögensminderung ausgleichender Rückforderungsanspruch in das Vermögen des Schuldners gelangt ist.

Zahlungen an stillen Gesellschafter im betrügerischen Kapitalanlagemodell III

Grundsätze der Unentgeltlichkeitsanfechtung (tatsächlich) rechtsgrundloser Leistungen:

- Ein Rückforderungsanspruch ergibt sich nicht zwingend aus den §§ 812 ff BGB. Wer das übersieht, verstellt sich den Blick auf die richtige Lösung.
- Als nächstes sind die Voraussetzungen des Rückforderungsanspruchs zu prüfen, was – insbesondere im Falle des § 814 BGB – tatsächlich und rechtlich schwierig sein kann.

Streitfall (Dividendenzahlungen):

- Gewinnabhängiges Bezugsrecht
- Anlage-AGB stellen auf den festgestellten Jahresabschluss der Schuldnerin ab. Diese sahen ja fälschlich Gewinne aus. Nach gefestigter Rechtsprechung des IX. Zivilsenats sollen solche AGB dahingehend auszulegen sein, dass es auf die „wahre Ertragslage“ ankomme, wenn die Rechtsstellung des Anlegers nicht der eines Aktionärs angenähert ist. Deshalb kommt es nicht darauf an, ob die falschen Jahresabschlüsse nichtig sind.
- Rückgewähranspruch ergäbe sich im Streitfall aus den §§ 812 ff BGB. Kein spezialgesetzlicher (gesellschaftsrechtlicher) Rückforderungsanspruch ersichtlich.

Zahlungen an stillen Gesellschafter im betrügerischen Kapitalanlagemodell IV

Streitfall (Dividendenzahlungen):

- § 814 BGB begnügt sich nicht mit bloßer Tatsachenkenntnis, der Leistende muss vielmehr aus den Tatsachen nach der maßgeblichen Parallelwertung in der Laiensphäre auch eine im Ergebnis zutreffende rechtliche Schlussfolgerung gezogen haben: Tatrichter!
- „Weiß der Schuldner, dass er keine Gewinne, sondern im Gegenteil Verluste erwirtschaftet und ein betrügerisches Schneeballsystem betreibt, dann weiß er auch, dass die vereinbarten Voraussetzungen für die Ausschüttung nicht vorliegen und die Anleger keine Ansprüche auf die Ausschüttungen gegen ihn haben.“
- Anfechtung in Höhe der Kapitalertragsteuer? Entscheidung stellt auf die Abgeltungswirkung ab, die auch ohne die Abführung der Steuer an den Fiskus eintreten kann.

Streitfall (Scheinguthaben):

- Nimmt der stille Gesellschafter - wie im Streitfall - aufgrund der Vereinbarungen gemäß § 232 Abs. 2 HGB auch am Verlust teil, vermindert sich die Einlage um den auf den stillen Gesellschafter entfallenden Verlust.
- § 136 InsO sperrt § 134 InsO nicht. Nach der Gesetzesbegründung zu § 136 InsO bleibt die Anfechtbarkeit als unentgeltliche Leistung unter den Voraussetzungen des § 134 InsO unberührt, weil allgemein alle Anfechtungstatbestände miteinander konkurrieren.
- Lösung im Übrigen folgt den Ausführungen für die Dividendenzahlungen.

Insolvenzanfechtung

GESELLSCHAFTERDARLEHEN UND GLEICHGESTELLTE FORDERUNGEN

Rückfall auf Kleinbeteiligtenprivileg außerhalb der Frist des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO

BGH, Urt. v. 20.4.2023 - IX ZR 44/22, ZInsO 2023, 1419

Für das Kleinbeteiligtenprivileg im Fall der Anfechtung der Rückzahlung eines Darlehens oder einer darlehensgleichen Finanzierungsleistung des Gesellschafters genügt es, dass seine Voraussetzungen in dem Zeitraum von einem Jahr vor Beantragung des Insolvenzverfahrens vorliegen. Auf die Verhältnisse in der Zeit davor, insbesondere zum Zeitpunkt der Finanzierungsentscheidung des Gesellschafters, kommt es grundsätzlich nicht an.

Für die Annahme einer der Anwendbarkeit des Kleinbeteiligtenprivilegs entgegenstehenden koordinierten Finanzierung genügt es nicht, dass der geringfügig beteiligte Gesellschafter einer darlehensgleichen Finanzierungsleistung an den Schuldner in der Gesellschafterversammlung nur zustimmt, ohne damit zugleich eine über seine Rolle hinausgehende unternehmerische Verantwortung zu übernehmen.

Rückfall auf Kleinbeteiligtenprivileg außerhalb der Frist des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO II

SV: Spätere Schuldnerin ist eine GmbH mit zwei Gesellschaftern. Späterer Anfechtungsgegner ist Minderheitsgesellschafter mit einer Beteiligung in Höhe von 10 %. Zunächst ist er auch noch Geschäftsführer der GmbH. In dieser Zeit beschließt die Gesellschafterversammlung einen Gewinnvortrag. Am 29. Dezember 2017 scheidet der Anfechtungsgegner als Geschäftsführer aus. Am 8. Juni 2018 beschließt die Gesellschafterversammlung die Ausschüttung des vorgetragenen Gewinns. Auszahlung am 29. Juni 2018. Insolvenzantrag am 4. April 2019. Inanspruchnahme des Anfechtungsgegners aus § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO.

Klage hat keinen Erfolg.

Es bleibt offen, ob die Zustimmung eines Minderheitsgesellschafters zu einem den Vortrag des Jahresüberschusses auf neue Rechnung enthaltenden Gewinnverwendungsbeschluss dazu führt, dass der Anspruch aus einem später gefassten Gewinnausschüttungsbeschluss als eine wirtschaftlich einem Darlehen gleichstehende Forderung anzusehen ist (vgl. für den Alleingesellschafter IX ZR 195/20).

Rückfall auf Kleinbeteiligtenprivileg außerhalb der Frist des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO III

Klage scheidet jedenfalls am Kleinbeteiligtenprivileg (§ 39 Abs. 5, § 135 Abs. 4 InsO).

Im Falle einer Anfechtung nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO ist ausreichend, dass der Gesellschafter in dem Zeitraum von einem Jahr vor Insolvenzantragstellung durchgängig unter das Kleinbeteiligtenprivileg gemäß § 39 Abs. 5 InsO fällt. Vorhergehender Zeitraum ohne Bedeutung, insbesondere der Zeitpunkt der Finanzierungsentscheidung.

- Frage ist im Schrifttum umstritten
- BGH knüpft an Rechtsprechung an, nach der Anfechtung nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO ausgeschlossen ist, wenn Gesellschafterstellung vor Beginn der Frist des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO insgesamt aufgegeben wird (etwa IX ZR 39/18 Rn. 12)

Koordinierte Finanzierung im Sinne von IX ZR 85/21 liegt nicht vor.

- Im Zeitpunkt des Gewinnvortrags noch gegebene Geschäftsführerstellung ohne Bedeutung
- Beteiligung am Beschluss über Gewinnvortrag für sich genommen nicht ausreichend, keine Feststellungen zu sonstigen (Begleit-)Umständen

Rückfall auf Kleinbeteiligtenprivileg außerhalb der Frist des § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO IV

Kleinbeteiligtenprivileg wird nicht durch gesellschaftsrechtliche Treuepflicht infrage gestellt. Von der Treuepflicht sind weder der Erhalt der künftigen Insolvenzmasse noch der Schutz der Gläubiger der Gesellschaft erfasst.